

Staatssekretariat für Wirtschaft secO
3003 Bern
Per Email:
fair-business@seco.admin.ch

Bern, 26. Februar 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv ungestützt die vorgeschlagene Änderung des UWG nur, wenn den untenstehenden Bemerkungen Rechnung getragen wird und der neue Artikel 8a wie folgt lautet:

Art. 8a Verwendung von ~~Preisbindungsklauseln~~ Paritätsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die ~~Preis-~~ Preis- und Angebotssetzung von Beherbergungsbetrieben durch ~~Preisbindungsklauseln~~ Paritätsklauseln, namentlich durch Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln, direkt oder indirekt einschränken.

Der Antrag des sgv möchte die Unterbindung aller sogenannter Paritätsklauseln im Verhältnis der Online-Buchungsplattformen und den Beherbergungsbetrieben und geht somit weiter als die vorgeschlagene Konzentration auf Preisparität. Vielerlei Gründe sprechen für den Antrag des sgv:

Das Verhältnis zwischen den online-Buchungsplattformen und den Beherbergungsbetrieben ist von Marktmacht zu Gunsten der Buchungsplattformen geprägt (Colangelo, M. (2017). Parity clauses and competition law in digital marketplaces: the case of online hotel booking. *Journal of European Competition Law & Practice*, 8(1), 3-14.). Nach dem derzeitigen Stand der Diskussionen kann auch von einer dominanten Stellung ausgegangen werden (und nicht, wie der erläuternde Bericht irrtümlich vorsieht, von einem natürlichen Monopol; Boik, A., & Corts, K. S. (2016). The effects of platform most-favored-nation clauses on competition and entry. *The Journal of Law and Economics*, 59(1), 105-134.). In diesem Sinne sind, nach den in der Schweiz geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorstellungen, gesetzgeberische Interventionen geboten. Diese müssen selbstverständlich verhältnismässig ausfallen, volkswirtschaftlich wirksam sein und die Wettbewerbsstellung des Standortes Schweiz erhalten, wenn nicht verbessern.

Es ist ein Gebot der Verhältnismässigkeit, gesetzgeberische Instrumente Umsetzungs-neutral zu gestalten. Bezogen auf den vorliegenden Entwurf bedeutet dies, alle relevanten Wettbewerbsparameter gleichermassen zu adressieren und nicht nur einzelne. Der vorliegende Entwurf will nur die Preisparitätsklauseln als unlauteren Wettbewerb einstufen. Das ist die Verletzung der verhältnismässig gebotenen Neutralität. Stattdessen sind alle Wettbewerbsparameter gleich zu behandeln. Sie sind im Falle der Beherbergungsbetriebe Preis, Menge (Verfügbarkeit) und Qualität (Konditionen). Die Einführung des Gesetzesartikels auf die Preisgestaltung würde nichts anderes tun als eventuelle Bemühungen des Marktmächtigen auch die anderen Parameter lenken (Mantovani, A., Piga, C., & Reggiani, C. (2019, May). Much ado about nothing? Online platform price parity clauses and the EU Booking.com case. In *Platform Strategy Research Symposium. 2019 Platform Strategy Research Symposium.*).

Die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Massnahme lässt sich theoretisch und empirisch belegen. Differenzierungen sind unternehmerische Instrumente zur Erhöhung der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und auch des Kundennutzens. Diese Differenzierung erfolgt sowohl hinsichtlich des Preises, der Verfügbarkeit und der Konditionen erfolgen, meist als ein Bündel dieser drei Aznar, J. P., Sayeras, J. M., Segarra, G., & Claveria, J. (2018). Airbnb landlords and price strategy: Have they learnt price discrimination from the hotel industry? Evidence from Barcelona. *International Journal of Tourism Sciences*, 18(1), 16-28.). Diese Differenzierung erlaubt es den Beherbergungsbetrieben, den Markt zu komplettieren und damit mehr, unterschiedliche und Bedarfs-angepasste Angebote zu machen. Kunden finden wiederum diese Angebote auf den Markt, können sie gegeneinander ausspielen und sich letztlich für das Angebot entscheiden, das ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Mit anderen Worten: Wenn alle Paritätsklauseln entfallen, steigt die Intensität der Differenzierung im Markt und somit auch die Intensität des Wettbewerbs. Diese pro-kompetitive Effekte gehen noch weiter. Je weniger Restriktionen die Anbieter von Beherbergungsdienstleistungen haben, desto mehr Vertriebskanäle werden sie einsetzen. Entfallen also die Paritätsklauseln, entstehen Anreize für Betreiber von Beherbergungsgebieten, die online Buchungsplattformen einzusetzen – schon allein wegen den Netzwerkeffekten. Zudem verstärkt sich der Wettbewerb zwischen den Plattformen, wenn Paritätsklauseln entfallen (Baker, J. B., & Scott Morton, F. (2017). Antitrust enforcement against platform MFNs. *Yale LJ*, 127, 2176 – 2202.).

Der vom sgv gestellte Antrag stärkt den Wettbewerb in der Schweiz und die Position der Schweiz im internationalen Wettbewerb. So haben etwa Österreich, Italien, Frankreich, Belgien und Deutschland alle Paritätsklauseln verboten. Schweizer Beherbergungsbetriebe stehen im Wettbewerb mit denen der umliegenden Länder. Eine in Sachen Paritätsklauseln abweichende Regulierung hätte nur negative Konsequenzen auf den Standort Schweiz. Zuletzt betont der sgv, dass die Handhabung der Paritätsklauseln je nach Branche und Aktivität unterschiedlich sind. Der aktuelle Stand der Forschung zeigt, dass die in anderen Bereichen keine oder gar positive Effekte haben können. Diese Einschränkung auf Beherbergungsbetriebe ist durch den Titel und Wortlaut des Artikels ausreichend sichergestellt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor